

Verkehrsrechtliche Anordnung anlässlich dem „Campus Festival“ am Freitag, den 13.05. und Samstag, den 14.05.2022 im Bodenseestadion in Konstanz

Anlässlich dem „Campus Festival“ am Freitag, dem 13.05.2022, von 14:30 Uhr bis längstens 00:00 Uhr und am Samstag, dem 14.05.2022, von 16:00 Uhr bis längstens 00:00 Uhr im Bodenseestadion in Konstanz ergeht gemäß § 45 Abs. 1 StVO vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeitigen Fassung folgende

verkehrsrechtliche Anordnung:

§ 1

Von Montag, den 09.05. bis Mittwoch, den 11.05.2022 ist die untere Umfahrung des Parkplatzes Horn für den allgemeinen mehrspurigen Kraftfahrzeugverkehr zeitweise erschwert. Ab Donnerstag, den 12.05. bis Dienstag, den 19.05.2022, ist die untere Umfahrung des Parkplatzes Horn für den allgemeinen mehrspurigen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt. Zudem ist die Zufahrt zum Parkplatz Horn ab der Einmündung Eichhornstraße/Jakobstraße von Freitag, den 13.05. bis Montag, den 16.05.2022 für den allgemeinen Verkehr mit Ausnahme von Motorrädern, Fahrrädern sowie Behinderten-, Liefer- und Einsatzfahrzeugen gesperrt.

§ 2

Von Dienstag, den 03.05. bis Donnerstag, den 19.05.2022 ist das Befahren und Parken des Parkplatzes Horn nur eingeschränkt möglich. In der Zeit von Donnerstag, den 12.05. bis Montag, den 16.05.2022 wird das Parken auf dem gesamten Parkplatz Horn für den allgemeinen Verkehr mit Ausnahme von Motorrädern, Fahrrädern sowie Einsatzfahrzeugen untersagt.

§ 3

Von Donnerstag, den 12.05.; 12:00 Uhr, bis Sonntag, den 15.05.2022; 01:00 Uhr, wird die Eichhornstraße ab Hermann-Hesse-Weg bis Jakobstraße sowie die Jakobstraße ab Eichhornstraße bis nördlich der Zufahrt zur Seehalde für den Fahrzeugverkehr mit Ausnahme von Motorrädern, Fahrrädern und Linienverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist frei. Während dem vorgenannten Zeitraum ist zudem die Zufahrt in den Alpsteinweg untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Anliegerverkehr.

§ 4

Zusätzlich zu der Sperrung gem. § 3 wird am Freitag, den 13.05. von 08:00 Uhr bis Samstag, den 14.05.2022; 01:00 Uhr und am Samstag, den 14.05. von 08:00 Uhr bis Sonntag, den 15.05.2022; 01:00 Uhr, die Eichhornstraße ab Einmündung Mainaustraße für den Fahrzeugverkehr mit Ausnahme von Motorrädern, Fahrrädern sowie Behinderten-, Liefer-, Einsatzfahrzeugen, Linienverkehr sowie Anliegerverkehr gesperrt.

§ 5

Am Freitag, den 13.05.2022 und am Samstag, den 14.05.2022 wird die Einfahrt in die Jakobstraße in Fahrtrichtung Horn in Höhe der Einmündung Hermann-von-Vicari-Straße/Lindauer Straße durch Zeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) gesperrt.

§ 6

Über Ausnahmen von den angeordneten Fahrverboten entscheidet in begründeten Fällen die Polizei vor Ort.

§ 7

Nachgenannte Parkregelungen gelten in folgenden Straßen:

- a) Von Donnerstag, den 12.05.2022; 12:00 Uhr bis Sonntag, den 15.05.2022; 02:00 Uhr ist das Parken im Hermann-Hesse-Weg, den Straßen Zur Torkel und Seehalde sowie in der Byk-Gulden-Straße untersagt.
- b) Am Freitag, den 13.05.2022 und am Samstag, den 20.08.2022 ist jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 24:00 Uhr in der gesamten Eichhornstraße das Parken untersagt.
- c) Von Mittwoch, den 11.05.2022; 17:00 Uhr bis Sonntag, den 15.05.2022; 17:00 Uhr ist das Parken in der Jakobstraße zwischen der Eichhornstraße und der Hermann-von-Vicari-Straße untersagt.
- d) Von Freitag, den 13.05.2022; 07:00 Uhr bis Sonntag, den 15.05.2022; 02:00 Uhr ist in der Hermann-von-Vicari-Straße entlang der stadtauswärts führenden Fahrspur (Fahrtrichtung Jakobstraße) das Parken untersagt. Zudem ist in der genannten Zeit in der Lindauer Straße entlang der stadtauswärts führenden Fahrspur (Fahrtrichtung Staader Straße) das Parken nicht erlaubt. Neben dem einseitig erlassenen Parkverbot ist darüber hinaus das Parken in den beiden genannten Straßen nur in den gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- e) Von Freitag, den 13.05.2022; 08:00 Uhr bis Sonntag, den 15.05.2022; 02:00 Uhr ist das Parken auf dem östlichen Teilstück der Beethovenstraße, ab der Einmündung Salesianerweg untersagt.
- f) Von Freitag, den 13.05.2022; 08:00 Uhr bis Samstag, den 14.05.2022; 24:00 Uhr ist im nördlichen Teilstück des Felchengangs das Parken entlang der Ostseite untersagt. Die weitere dort bestehende Parkregelung bleibt hiervon unberührt.
- g) Von Donnerstag, den 12.05.2022; 09:00 bis Sonntag, den 15.05.2022; 02:00 Uhr ist das Parken in der Max-Stromeyer-Straße/Höhe Anwesen 178 (stadtauswärts) und Höhe Anwesen 59 (stadteinwärts) untersagt.

§ 8

In der Straße „Zur Torkel“ wird von Freitag, den 13.05.2022; 10:00 Uhr bis Sonntag, den 15.05.2022; 02:00 Uhr eine Linienbushaltestelle und Wartefläche für Linienbusse eingerichtet.

Ferner wird auf der östlichen Seite des Bahnhofplatzes entlang dem Bahnhofsgebäude (ausgenommen die Taxistände) von Freitag, den 13.05.2022; 10:00 Uhr bis Sonntag, den 15.05.2022; 02:00 Uhr eine Ersatzhaltestelle und Wartefläche für Linienbusse eingerichtet. Die dort befindlichen Längsstellplätze werden in dem genannten Zeitraum aufgehoben.

§ 9

Nach Beendigung der Veranstaltung (ca. 24:00 Uhr) werden für ca. 60 Minuten (Verkehrsruhe) die Eichhornstraße ab Hermann-Hesse-Weg bis Jakobstraße sowie die Jakobstraße ab Eichhornstraße bis nördlich der Zufahrt zur Seehalde für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt. Die Freigabe des Linienverkehrs und des allgemeinen Fahrverkehrs auf den genannten Straßen erfolgt nach Weisung der Polizei.

§ 10

Neben den allgemein zur Verfügung stehenden sonstigen Parkmöglichkeiten sind der P&R-Parkplatz „am Seerhein“ sowie sämtliche Straßen des Stadtgebietes, soweit keine Verkehrsbeschränkungen (Halt- oder eingeschränkte Haltverbote) für diese Straßen angeordnet sind, verfügbar.

§ 11

Verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 12

Am Freitag, den 13.05. und am Samstag, den 14.05.2022 wird auf der Riedstraße – Teilstück zwischen Max-Stromeyer-Straße und Reichenaustraße – die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert.

§ 13

Zusätzliche Maßnahmen sowie der Beginn und das Ende verkehrsregelnder und -lenkender Maßnahmen erfolgen je nach Verkehrslage. Den Weisungen der Polizei sowie anderen weisungsbefugten Personen ist diesbezüglich jederzeit unverzüglich Folge zu leisten.

§ 14

Die Beschilderung und Absperrung hat anhand den vorliegenden Verkehrslenkungs- bzw. Beschilderungsplänen zu erfolgen. Diese können beim Bürgeramt Konstanz – Straßenverkehrsbehörde –, Untere Laube 24 eingesehen werden.

§ 15

Die Anordnung tritt mit der Durchführung der einzelnen Maßnahmen in Kraft und gilt nach Beendigung der Veranstaltung als aufgehoben.

Konstanz, 04.05.2022

Az.: 3272-55

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 04.05.2022